

Verfügung des Vorstehers

vom 07. November 2022

Nummer **6330**

Mindestlohnvorgaben ab dem 01.03.2023

Gestützt auf Art. 18^{bis} Abs. 2 der Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB; AS 410.130) verfügt der Vorsteher des Sozialdepartements:

1. Ab dem 01.03.2023 gelten für die Kontrakte betreffend subventionierte Betreuungsplätze im Vorschulbereich folgende Mindestlohnvorgaben:

Betreuung in Kindertagesstätten und Horten

Funktion	CHF pro Monat	CHF pro Jahr
Kitaleiter/in		
ausgebildet	5'945	77'285
Ausgebildetes Betreuungspersonal Tertiärniveau		
Höhere Fachschule Kindheitspädagogik (HF KP), Kindererzieher/in Höhere Fachschule (KE HF) und weitere als gleichwertig anerkannte Diplome	5'125	66'625
Ausgebildetes Betreuungspersonal Sekundarstufe II-Niveau		
Fachmann/Fachfrau Betreuung EFZ (FaBe), und weitere als gleichwertig anerkannte Diplome	4'305	55'965
Auszubildende FaBe		
1. Lehrjahr	789	10'260
2. Lehrjahr	994	12'925
3. Lehrjahr	1'322	17'189
Mitarbeitende im Praktikum		
Praktikum für HF, FH und verkürzte Lehre EFZ	1'230	15'990
Praktikum Berufsvorbereitungsjahr (Schulabgänger) *	820	10'660

* Verfügt die Person bereits über ein EFZ aus einer anderen Branche, ist der Lohn «Praktikum für HF, FH und verkürzte Lehre EFZ» anzuwenden.

Betreuung in Tagesfamilien

Funktion	CHF pro Stunde und Kind
Betreuungspersonal in Tagesfamilien	
Basislohn	6.66

Für Inhaber und Inhaberinnen der Trägerschaft, Auszubildende an der Höheren Fachschule oder in der verkürzten Lehre für Erwachsene macht die Stadt Zürich keine Vorgaben.

- Die Mindestlöhne für Kindertagesstätten und Horte gemäss Ziffer 1 sind auf Basis von 13 Monatsgehältern berechnet. Es handelt sich überall um Bruttolöhne bei 42 Wochenstunden und vier Wochen Ferien. Für die Umrechnung der vorgenannten Mindestlohnvorgaben können folgende Umrechnungsfaktoren verwendet werden:

von 13 auf 12 Monatslöhne	1.083
von 12 auf 13 Monatslöhne	0.923
von 4 auf 5 Wochen Ferien	0.980
von 4 auf 6 Wochen Ferien	0.958
von 5 auf 4 Wochen Ferien	1.020
von 6 auf 4 Wochen Ferien	1.043
von 42- auf 40-Stunden-Wochen	0.952
von 40- auf 42-Stunden-Wochen	1.050

- Ebenfalls Teil der Mindestlohnvorgaben ist die vollständige Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge für AHV/IV/EO, ALV und Familienzulagen für alle beitragspflichtigen Arbeitnehmenden, der Arbeitgeberbeiträge für die berufliche Vorsorge (BVG) für alle obligatorisch versicherten Arbeitnehmenden sowie der Versicherungsprämien für Berufsunfall und –krankheit (UV) für alle Arbeitnehmenden.
- Die vorliegenden Mindestlohnvorgaben gelten ab dem 01.03.2023.
- Diese Verfügung ist im Amtsblatt der Stadt Zürich zu publizieren.

Der Vorsteher des Sozialdepartements



Raphael Golta, Stadtrat

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neu Beurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.